

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Gesundheit und Soziales Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
DVR 0059986
Fax 02742/9005/12785
Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 15 b

zu erreichen mit: Wiesel-, Regional- und Citybus
zum Regionaltarif telefonisch erreichbar über die Telefon-Nr. ihrer
Bezirkshauptmannschaft, dann die Nr. 800 sowie die
jeweilige Klappe des Bearbeiters bzw. mit Nr. 9 die
Vermittlung

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 24.04.2002

Ltg.-958/H-11/18-2002

W- u. F-Ausschuss

Beilagen

GS 4-WY/VII/2

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
-	Mag. Koranda		12929	23. April 2002

Betrifft

A. ö. Krankenhaus Waidhofen/Ybbs, Sanierung Altbau – Bettentrakt, Zu- und Umbau

Hoher Landtag!

Der NÖ Gesundheits- und Sozialfonds hat in der 33. Sitzung des Ständigen Ausschusses am 18. März 2002 das Projekt „Sanierung Altbau – Bettentrakt, Zu- und Umbau im a. ö. Krankenhaus Waidhofen/Ybbs“ zur Planung freigegeben.

Die projektierten Errichtungskosten des Investitionsvorhabens „Sanierung Altbau – Bettentrakt, Zu- und Umbau im a. ö. Krankenhaus Waidhofen/Ybbs“ belaufen sich auf € 12.100.000,-- (S 166.500.00,--) ohne Ust, davon werden projektsvorbereitende Planungskosten bis zur Baureife in der Höhe von € 970.000,-- (S 13.350.000,--) angesprochen.

Bei den projektierten Errichtungskosten handelt es sich um gemittelte Richtwerte auf Preisbasis 1. Jänner 2001.

Auf Grundlage der geschätzten Gesamtkosten von € 12.100.000,-- (S 166.500.00,--) errechnet sich im Falle einer Sonderfinanzierung eine voraussichtliche Belastung des Landesbudgets in Höhe von € 586.200,-- (S 8.066.288,--) auf 25 Jahre, also insgesamt € 14.655.000,-- (S 201.657.196,--).

Da die errechneten Zahlungen auf einem gemittelten Schätzpreis basieren, sind sie im Hinblick auf die tatsächlichen Zahlungsleistungen als nicht fix anzusehen. Die endgültige Rate kann erst nach Vorliegen der Endabrechnungssumme ermittelt werden und ist demzufolge auch abhängig von erfolgten Valorisierungen, Leistungen des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds und Zinsentwicklungen bis Baufertigstellung. Weiters sind in dieser Berechnung die Bauzinsen nicht enthalten.

Die genaue Projektbeschreibung des Investitionsvorhabens sowie die Angabe der Folgekosten und die derzeit abschätzbare Belastung des Landesbudgets, exklusive Bauzinsen, ausgehend von dem derzeitigen Finanzierungssystem, sind aus den Beilage A ersichtlich.

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1.

Die projektvorbereitenden Planungskosten in der Höhe von € 970.000,-- (S 13.350.000,-) (Preisbasis 1. Jänner 2001) für das Investitionsvorhaben „Sanierung Altbau – Bettentrakt, Zu- und Umbau im a. ö. Krankenhaus Waidhofen/Ybbs“ auf Grundlage der geschätzten Errichtungskosten von € 12.100.000,-- (S 166.500.00,--) werden grundsätzlich genehmigt.

2.

Die NÖ Landesregierung wird ermächtigt, die Gewährung des 60 %-igen Landesbeitrages sowie des 20%-igen NÖKAS-Beitrages für die projektvorbereitenden Planungskosten der Sanierung Altbau – Bettentrakt, Zu- und Umbau im a. ö. Krankenhaus Waidhofen/Ybbs zuzusichern. Die Ermächtigung erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des § 70 Abs. 4 NÖ KAG, LGBl. 9440-17.

Bezogen auf die Gesamtherstellungskosten exklusive Bauzinsen errechnet sich, auf der Grundlage der derzeit geltenden Rahmenbedingungen bei Fertigstellung des Projektes durch die Kreditfinanzierung eine voraussichtliche jährliche Belastung des Landes im Ausmaß von ca. 4,84 % der Gesamtinvestitionskosten. Diese errechneten Zahlungsleistungen können nicht als fix angesehen werden, da die für das Landesbudget aus der Projektrealisierung erwachsenden Belastungen noch abhängig sind von erfolgten Valorisierungen, tatsächlichen Leistungen des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds und der Zinsentwicklung

Die für das Landesbudget aus der Projektrealisierung erwachsenden Belastungen werden erst nach erfolgter Planung abschätzbar sein.

NÖ Landesregierung
O n o d i
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung